

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 136367	0351 81920	12.11.2020

Tagesbrief 84/20 vom 12.11.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Änderungen in der Corona-Schutz-Verordnung**
- **Neue Regelungen für die Einreise aus Risikogebieten**
- **Weiterhin keine Gesundheitsbestätigung im Hort nötig**
- **Weiterhin Zahlungen an externe GTA-Kräfte**
- **Personalversammlungen während der Pandemie**
- **Umgang mit Mehrkosten bei öffentlichen Aufträgen für Reinigungsdienstleistungen**
- **Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 beschlossen**
- **Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse**
- **Stabilisierungsfond für den Mittelstand**
- **Kabinett bringt Gesetzentwurf zum Kommunalen Finanzausgleich in den Landtag ein**
- **Bußgeldkatalog**

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

1. Änderungen in der Corona-Schutz-Verordnung

Am 13. November 2020 tritt eine geänderte [Sächsische Corona-Schutz-Verordnung](#) (**Anlage 1**) in Kraft.

Demnach sind unter freiem Himmel Versammlungen ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1.000 Teilnehmern zulässig, wenn alle Versammlungsteilnehmer, -leiter sowie Ordner eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und zwischen allen Versammlungsteilnehmern der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird. Versammlungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern können genehmigt werden, wenn durch den Anmelder der Versammlung mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen das Infektionsrisiko auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann.

Weitere Konkretisierungen wurden zur Schließung von Einrichtungen vorgenommen. Volkshochschulen sind zu schließen und touristische Busreisen sind untersagt. Übernachtungsangebote sind nur aus notwendigen beruflichen, sozialen oder medizinischen Anlässen erlaubt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Neue Regelungen für die Einreise aus Risikogebieten

Seit dem 8. November 2020 gilt eine geänderte Testpflicht für Einreisende aus ausländischen Risikogebieten. Welche das sind, kann beim [RKI](#) nachgeschlagen werden. Ausführliche Erläuterungen zu den Einreisebestimmungen können beim [BMG](#) abgerufen werden (siehe auch **Anlage 2** Info Sheet).

Grundsätzlich besteht eine Quarantänepflicht gemäß der [Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung](#). Davon nicht betroffen sind die dort benannten Ausnahmen (insbesondere für Durchreisende und Grenzpendler).

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in das Bundesgebiet in einem ausgewiesenen ausländischen Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich vor der Einreise anmelden (**Anlage 3** - Anordnung betreffend den Reiseverkehr). Das kann digital auf der Homepage www.einreiseanmeldung.de erfolgen. Sollte die digitale Meldung nicht möglich sein, muss die Anmeldung in Papierform mit sich geführt werden.

Das zuständige Gesundheitsamt kann innerhalb von zehn Tagen nach Einreise die Vorlage eines Negativtests anfordern oder zur Durchführung eines Tests auffordern. Dieser Test ist noch bis zum 1. Dezember 2020 kostenfrei (**Anlage 4** - Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten).

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Weiterhin keine Gesundheitsbestätigung im Hort nötig

Mit [Tagesbrief 83/2020](#) vom 5. November 2020 haben wir die „Gemeinsame Handlungsanleitung für die Praxis zur Umsetzung des Regelbetriebes in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter verschärften Corona- Schutzmaßnahmen“ übermittelt. Darin wird als eine wesentliche Maßnahme zum Infektionsschutz in Kitas auf die tägliche Gesundheitsbescheinigung verwiesen. Dabei wird allerdings nicht zwischen Horten und den übrigen Betreuungsarten unterschieden.

Zur Klarstellung möchten wir daher noch einmal darauf hinweisen, dass gemäß Nr. 4.2 der Allgemeinverfügung die tägliche Gesundheitsbescheinigung nur in vorschulischen Kindertagesbetreuungseinrichtungen erforderlich ist.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. Weiterhin Zahlungen an externe GTA-Kräfte

Bereits im [Tagesbrief 82/2020](#) vom 2. November 2020 hatten wir unter Nr. 5.1 darauf hingewiesen, dass GTA mit externen, vertraglich gebundenen Kräften im Sinne der Kontaktminimierung derzeit nicht stattfinden können. Zahlungen für Personalaufwand aufgrund der bestehenden Verträge werden für diesen Zeitraum jedoch grundsätzlich unverändert fortgesetzt.

Nunmehr hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) in dem als **Anlage 5** beigefügten Schreiben vom 6. November 2020 dies noch einmal klargestellt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

5. Personalversammlungen während der Pandemie

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) hat uns mit Schreiben vom 5. November 2020 (**Anlage 6**) darüber informiert, unter welchen Maßgaben in der gegenwärtigen pandemischen Lage ein Verzicht auf Personalversammlungen zulässig ist. In dieser Situation sollte der Personalrat in enger Abstimmung mit der Dienststelle anhand der Vorgaben zum Infektions- bzw. Gesundheitsschutz (insbesondere Abstandsregelungen) prüfen, ob die Durchführung einer Personalversammlung unter Berücksichtigung der Zahl der teilnahmeberechtigten Beschäftigten (§ 49 Abs. 1 Satz 1 SächsPersVG plus Teilnahmerecht weiterer Personen nach § 53 SächsPersVG) zulässig ist. Dabei ist zu beachten, dass Teilversammlungen abzuhalten sind, wenn nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Beschäftigten nicht stattfinden kann (§ 49 Abs. 2 SächsPersVG).

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem anliegenden Schreiben des SMI.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

6. Umgang mit Mehrkosten bei öffentlichen Aufträgen für Reinigungsdienstleistungen

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich auch im Rahmen von öffentlichen Aufträgen auf Reinigungsdienstleistungen aus. Pandemiebedingte Zusatzaufwendungen führen regelmäßig zu höheren Kosten auf Seiten der Auftragnehmer.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ein Rundschreiben mit erläuternden Hinweisen zum Umgang mit Mehrkosten bei Reinigungsdienstleistungen veröffentlicht, das als **Anlage 7** beigefügt ist. Darüber hinaus liegt ein Formblatt bei, mit dem die Mehrkosten durch den Auftragnehmer nachgewiesen werden müssen (**Anlage 8**).

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

7. Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 beschlossen

Zuletzt hatten wir mit [Tagesbrief 057/2020](#) vom 23. Juni 2020 über den Entfall der Übermittlung von Meldedaten im November 2020 im Zuge der geplanten Verschiebung des Zensus 2021 als Folge der Corona-Pandemie informiert.

Nunmehr hat der Deutsche Bundestag am 5. November 2020 dem als **Anlage 9** beigefügten Gesetzentwurf zugestimmt, mit dem der Zensus-Stichtag auf den 15. Mai 2022 verschoben wird. Für den Fall, dass bei einer längeren Fortdauer der Corona-Pandemie oder einer anderen besonderen Lage eine erneute Verschiebung des Zensus-Stichtages erforderlich werden sollte, wurde zudem die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

8. Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Mit dem uns nachrichtlich zugegangenen Schreiben vom 9. November 2020 hat das SMI in Ergänzung des SSG-Schreibens vom 5. November 2020 vertiefend darüber informiert, ob bei kommunalen Gremiensitzungen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen ist oder vom Bürgermeister oder Landrat angeordnet werden kann. Das

SMI kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass sich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Zusammenhang mit der Gemeindeordnung nicht unmittelbar aus der SächsCoronaSchVO ergibt, es jedoch zu empfehlen ist, dies durch Hausordnung oder durch Einzelverfügung in Ausübung des Hausrechts des Bürgermeisters oder Landrates zu regeln. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, liegt ein Ordnungsverstoß vor, auf den der Bürgermeister bzw. Landrat in Ausübung des Hausrechts angemessen reagieren kann. In Betracht kommen als milderer Mittel der (wiederholte) Ordnungsruf sowie als Ultima Ratio der Verweis aus dem Sitzungsraum. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem als **Anlage 10** beigefügten Schreiben.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

9. Stabilisierungsfond für den Mittelstand

Das Land Sachsen hat gestern einen millionenschweren Beteiligungsfonds gestartet, um von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen zu helfen (**Anlage 11**). Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen ermöglicht den Aufbau des Fonds durch Landesgarantien von bis zu 292,5 Millionen Euro. Damit könne sich das Land für eine begrenzte Zeit an in Not geratenen Unternehmen beteiligen und so deren Liquidität sichern.

Der Stabilisierungsfonds richtet sich an produzierende Unternehmen und an produktionsnahe oder technologieorientierte Dienstleister in Sachsen und unterstützt den für die sächsische Wirtschaft so wichtigen Mittelstand – ergänzend zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes, der auf große Unternehmen ausgerichtet ist. Der sächsische Stabilisierungsfonds stellt Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Mittel zunächst bis 800.000 Euro bereit. Darüber hinausgehende Beteiligungen bis maximal 2,4 Millionen Euro wird der Fonds ausreichen, wenn Deutschland die Genehmigung der EU-Kommission für höhere Eigenkapitalhilfen in eine eigene Bundesrahmenregelung übernommen hat. Das steht zurzeit noch aus.

Anträge auf eine Finanzierung aus dem Stabilisierungsfonds können bei der Sächsischen Beteiligungsgesellschaft mbH (SBG) gestellt werden. Die Konditionen der Finanzhilfen sind den Beteiligungsgrundsätze des Stabilisierungsfonds zu entnehmen, die auf der Webseite der SBG veröffentlicht sind (<http://www.sbg.sachsen.de/service.html>).

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

10. Kabinett bringt Gesetzentwurf zum Kommunalen Finanzausgleich in den Landtag ein.

Mit einer Medieninformation (**Anlage 12**) hat das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) darüber informiert, dass das „Dritte Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen“, mit dem vor allem das kommende kommunale Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Jahre 2021 und 2022 festgeschrieben werden soll, vom Kabinett beschlossen und in den Landtag eingebracht worden ist. Der SSG hatte seinen Mitgliedern erst vor wenigen Tagen – noch auf der Basis eines Referentenentwurfs – Orientierungsdaten für die Schlüsselzuweisungen im kommenden Jahr zur Verfügung gestellt. Dem Vernehmen nach, soll es zu keinen Veränderungen mehr im Gesetzentwurf gekommen sein, die Einfluss auf die Höhe der Schlüsselzuweisungen hätten. Damit wurde der Vorbehalt des Landesvorstandes des SSG, dass die Schlüsselmasse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angepasst werden muss (wir hatten in unseren Informationsschreiben zum FAG-Kompromiss und Referentenentwurf darüber berichtet), nicht aufgegriffen. Der Gesetzentwurf soll die LT-Drucksachenummer 7/4550 erhalten. Bei Redaktionsschluss war er noch nicht im EDAS eingestellt. Er soll nach der Medieninformation im Frühjahr 2021 vom Sächsischen Landtag verabschiedet werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Leimkühler

11. Bußgeldkatalog

Zu den ab dem 13. November 2020 geltenden Vorschriften der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung wurde ein aktualisierter Bußgeldkatalog mit Regelsätzen, siehe **Anlage 13**, zur Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden bekanntgegeben.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leimkühler
Stellvertretender Geschäftsführer

Anlagen